

**Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700  
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von  
Theodor von Moerner, Berlin 1867**

**Vergleich ohne Ortsangabe  
(wahrscheinlich Neuburg an der Donau)  
vom 02. Juni 1670**

**Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und  
Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg über den definitiven Besitz von Ravenstein.**

Der Kurfürst cediert (*überträgt*) für sich und seine Descendenten dem Pfalzgrafen und dessen Descendenten die Herrschaft Ravenstein, wie dieser selbe besitzt, mit allen Rechten etc. und behält sich lediglich die Succession in dieselbe vor, wenn des Pfalzgrafen männliche Leibes- Lehns-Erben ausgegangen.

Dagegen wird er der 40'000 Thaler des Vergleichs vom 20. Mai 1649 losgesagt und erhält 3 Monate nach Vollzug dieses Tractats 50'000 Thaler bar.

Der Kurfürst vertritt den Pfalzgrafen bei Recht und Gewalt (*letzteres vermöge bald aufzurichtender Defensiv-Allianz*) wegen der Ravensteinischen Oberhoheit den General-Staaten gegenüber und zahlt, falls er in Ravenstein succediert (*Erfolg hat*), den eventuellen pfälzischen Töchtern 50'000 Thaler (*Dem wirklichen Lehnsherrn: brüsselsche Kammer oder Rath von Brabant, soll damit nicht präjudiciert (vorgegriffen) sein*).

Alle und jede frühere Ravenstein betreffende Vergleiche sind hiermit annulliert. Dieser jetzige Vergleich wird ebenfalls unter die Garantie des Vergleichs vom 09. September 1666 gestellt.

(Siehe Puffendorf; Friedirch Wilhelm (mit der unrichtigen Jahreszahl 1671 am Rande)



**Pfalz-Neuburg an der Donau**

(Bildquelle aus: Bibliographie zum Fürstentum Pfalz-Neuburg)